

Ordnung für den Bachelorstudiengang Computerlinguistik an der Universität Potsdam

Vom 15. Dezember 2005

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 15. Dezember 2005 folgende Ordnung erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Gliederung und Ziel des Studiums
- § 2 Dauer des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studien- und Lehrformen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Anerkennung von Leistungen
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Leistungserfassungsprozess
- § 10 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 11 Notenskala
- § 12 Abschluss des Studiums, Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Verlauf des Studiums

- § 14 Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium
- § 15 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 16 Leistungsumfang des Bachelorstudiums
- § 17 Schlüsselqualifikationen
- § 18 Auslandssemester
- § 19 Bachelorarbeit

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Graduierung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 22 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anl. 1: Beschreibung der Basismodule (BM)
- Anl. 2: Beschreibung der Vertiefungsmodule (VM)
- Anl. 3: Beschreibung der Aufbaumodule (AM)
- Anl. 4: Diploma Supplement

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Gliederung und Ziel des Studiums

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums der Computerlinguistik an der Universität Potsdam werden den Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten aus der Sprachwissenschaft, der Informatik, und dem spezifisch interdisziplinären Bereich vermittelt, die auf außeruniversitäre Tätigkeitsfelder vorbereiten sowie für forschungsbezogene weitere Studien vorbereiten, die die Universität im Rahmen des Master-Studiums anbietet.

(2) Das Studium der Computerlinguistik ist so organisiert, dass die Grundlagenausbildung mit der im Studiengang Linguistik identisch ist. Die ersten drei Semester stellen eine Orientierungsphase dar, während der die Studierenden unter Anrechenbarkeit aller im Rahmen dieser Ordnung in diesen Semestern zu erwerbenden Leistungspunkte in den Studiengang Linguistik wechseln können.

(3) Das Studium der Computerlinguistik ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium.

(4) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach einem dreieinhalbjährigen Studium. Dadurch wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Computerlinguistik anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in einem Schwerpunkt der Computerlinguistik erworben hat.

(5) Das Computerlinguistik-Bachelorstudium gliedert sich wie folgt:

Fachmodule (inklusive Bachelorarbeit)	180 LP
Schlüsselqualifikationen	30 LP
<hr/>	
	210 LP

§ 2 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums Computerlinguistik beträgt sieben Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module im Bachelorstudiengang in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan; siehe Anlage 4. Bei Abweichung von diesem Plan ist zu beachten, dass die Einschreibevoraussetzungen für einzelne Modul-

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 20. April 2006.

veranstaltungen erfüllt sein müssen. Der Studienplan ist so aufgebaut, dass eine Entscheidung zwischen den Studiengängen Linguistik und Computerlinguistik bis nach dem dritten Fachsemester unter Anrechnung aller erworbenen Leistungspunkte möglich ist.

§ 3 Abschlussgrad

Bei Vorliegen der nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweise verleiht die Universität Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Science“ abgekürzt als „B.Sc.“.

§ 4 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

Vorlesungen (V),

sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

Seminare (S),

sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.

Übungen (Ü),

sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

Kolloquien (K),

sie dienen dem Vortrag eigener Forschungspläne oder Forschungsbefunde der Referenten. Hier werden z. B. Bachelorarbeiten während ihrer Planung und nach ihrem Abschluss zur Diskussion gestellt.

Praktika (P),

sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang wird vom Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professorinnen bzw. Professoren des Faches, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und ein Studierender bzw. eine Studierende angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer

Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft).
3. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
4. Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen, Zuweisung von Belegpunkten an Studierende, die in den Studiengang Computerlinguistik der Universität Potsdam einwechseln, entsprechend dem bisherigen Studienverlauf.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsaus-

schuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungs-geld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in den Ordnungen vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 7 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Bachelorstudiengangs Computerlinguistik der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen des

Studiengangs der Universität Potsdam besteht. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie gegebenenfalls die Zahl der Belegpunkte, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam verbraucht worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 8 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- ggf. Benotung gemäß § 11,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein Leistungspunkt (LP) stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar.

(3) Das Leistungspunktsystem soll mit dem ECTS (European Credit Transfer System) konform sein.

(4) Um einen Bachelorabschluss im Fach Computerlinguistik zu erlangen, müssen die Studierenden 210 solcher Leistungspunkte erworben haben.

(5) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt. Im unten festgelegten Umfang und unter den dort festgelegten Bedingungen können Leistungspunkte auch durch externe Praktika erworben werden.

(6) In der Regel sollen die Studierenden 60 Leistungspunkte im Studienjahr, also 30 Leistungspunkte pro Semester erwerben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt rund 30 Stunden Arbeitsaufwand der Studierenden, so dass 30 Leistungspunkte etwa 900 Stunden Arbeit pro Semester bedeuten. Der Arbeitsaufwand erfasst dabei alle für das Studium relevanten Zeiten, wie Vor- und Nachbereitung von

Veranstaltungen, Lektüre, Praktika, Erstellen von Materialien, Prüfungsvorbereitung.

§ 9 Leistungserfassungsprozess

(1) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich praktische Abschnitte umfasst, ist mit einer Note abzuschließen.

(2) Der Leistungserfassungsprozess umfasst Prüfungs- und Studienleistungen.

(3) Modulnoten können in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen. Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten, Referate und Testate. In diesen Fällen werden Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten gemäß Absatz 1.

(4) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(5) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(6) Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistungen schlechter als 4,0, so hat auf Verlangen des Studierenden eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(7) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(8) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(9) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidat/inn/en über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung

§ 10 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung der Lehrveranstaltungen des Studiengangs, die bei der Ermittlung der Gesamtnote Eingang finden. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Bachelorstudiengang Computerlinguistik werden den Studierenden jeweils 245 Belegpunkte vergeben

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung im Belegungszeitraum erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück. Im ersten Fachsemester werden keine Belegpunkte abgezogen, es können jedoch Leistungspunkte erworben werden.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die noch zur Verfügung stehen, gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 4 durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(7) Für die Bachelorarbeit sind keine Belegpunkte einzusetzen.

(8) Im Rahmen freier Kapazitäten können Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen erworben werden, ohne Belegpunkte einzusetzen; sie werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, bei der Ermittlung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt.

§ 11 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur weiteren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 12 Abschluss des Studiums, Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, sobald alle nach dieser Ordnung jeweils erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(3) Die Modulnote ist das arithmetische Mittel aller Noten der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Fachnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl aller dazu gehörenden Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich durch die Noten für die Bachelorarbeit, die Note des Faches und die Note für die Schlüsselqualifikationen im Verhältnis 1:8:1.

(5) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung

1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut

1,6 bis einschließlich 2,5: gut

2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend

3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(6) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A= die besten 10 %

ECTS-B= die nächsten 25 %

ECTS-C= die nächsten 30 %

ECTS-D= die nächsten 25 %

ECTS-E= die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(7) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(8) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(9) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(10) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt. Bei Studiengängen mit Belegpunktsystem gelten die eingesetzten Belegpunkte auch für den neuen Termin.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Verlauf des Studiums

§ 14 Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium

Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

§ 15 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Das Studium besteht aus einer Reihe von Modulen aus dem Bereich Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft und Computerlinguistik, Modulen aus der Informatik sowie Modulen zu den Schlüsselqualifikationen (siehe § 17).

(2) Die Linguistik- und Computerlinguistik-Module umfassen eine Reihe von aufeinander aufbauenden Basis-, Vertiefungs- und Aufbaumodulen (siehe Anlagen 1-3).

(3) In den Basismodulen erwerben die Studierenden die für das weitere Studium erforderlichen Grundkenntnisse in verschiedenen Bereichen der Allgemeinen Sprachwissenschaft, d.h. theoretischer Linguistik, Computerlinguistik, Psycho- und Neurolinguistik. Vorgesehen sind auch Kurse zu Statistik und Methodenlehre. Darüber hinaus müssen die Studierenden als Versuchspersonen an mindestens 6 exper-

imentellen Untersuchungen des Instituts teilnehmen.

(4) Das Ziel der Vertiefungsmodule ist es, die in den Basismodulen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen und differenzieren. Es werden Gegenstände aus der ganzen Breite des Fachs gelehrt. Darüber hinaus sollen die Studierenden mit den praktischen Anwendungen der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertraut gemacht werden. Diesem Zweck dienen auch Forschungs- oder berufsbezogene Praktika (siehe VM8 in Anlage 2).

(5) In den Aufbaumodulen werden die in den Vertiefungsmodulen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vervollständigt.

§ 16 Leistungsumfang des Bachelorstudiums

Zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ in Computerlinguistik sind 210 Leistungspunkte erforderlich, die wie folgt verteilt sein müssen:

1. **42 Leistungspunkte** aus folgenden Grundlagemodulen:

Abk.	Basismodule	42
BM 1	Grundlagen der Linguistik	15
	Einf. in die Syntax	3
	Einf. in die Phonetik/ Phonologie	3
	Einf. in die Morphologie	3
	Einf. in die Semantik	3
	Institutsvorlesung: Linguistische Forschungsthemen	3
BM 2	Grundlagen der Computerlinguistik	9
	Einf. in die Computerlinguistik	3
	Korpuslinguistik	3
	Prolog für Linguisten	3
BM 3	Grundlagen der Psycho- und Neurolinguistik	9
	Einf. in die Sprachverarbeitung	3
	Einf. in den Spracherwerb I	3
	Einf. in die Neurolinguistik I	3
BM 4	Methodische Grundlagen	9
	Mathematische und logische Grundlagen	3
	Einf. in die Statistik	3
	Empirische Methoden	3

2. **36 Leistungspunkte** aus 6 der folgenden 7 Vertiefungsmodule (je 6 pro Modul). Dabei müssen die Module 2, 3b, 4, und 7 belegt werden.

Abk.	Vertiefungsmodule	36
VM 1	Phonetik und Phonologie	6
VM 2	Syntax	6
VM 3b	Linguistic Engineering	6

VM 4	Formale Sprachen	6
VM 5	Psycho- und Neurolinguistik	6
VM 6	Semantik	6
VM 7	Pragmatik	6

3. **15 Leistungspunkte** aus VM8: Praktikum (dies ist mit der Studienfachberatung abzustimmen) oder Software-Projekt (siehe Anlage 3).

4. **60 Leistungspunkte** aus den folgenden Aufbau-modulen (je 12 pro Modul). Dabei müssen die Mo-dule 3b, 4 und 8 belegt werden.

Abk.	Aufbaumodule	60
AM 1	Phonetik und Phonologie	12
AM 2	Syntax	12
AM 3b	Methoden der Computerlinguistik	12
AM 4	Anwendungen der Computerlinguistik	12
AM 5	Psycho- und Neurolinguistik	12
AM 6	Semantik ²	12
AM 7	Pragmatik	12
AM 8	Programmierung	12

5. **15 Leistungspunkte** aus der Informatik. Darunter muss die Veranstaltung „Theoretische Informatik II“ belegt werden (6 LP). Empfohlen wird daneben eine Belegung von „Mathematik für Informatiker I“. Die Auswahl der Veranstaltungen für die übrigen Leistungspunkte können die Studierenden nach eigenen Vorstellungen treffen.

6. **30 Leistungspunkte** aus den Modulen zu Schlüsselqualifikationen.

7. **12 Leistungspunkte** für die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit):

Abk.	Module	LP
BM	Basismodule (+ Teilnahme an mindestens 6 experimentellen Untersuchungen)	42
VM	Vertiefungsmodule	36
AM	Aufbaumodule	60
PRA	VM 8 (Praktikum)	15
INF	Informatik	15
SQ	Schlüsselqualifikationen	30
	Bachelorarbeit	12
	insgesamt	210

§ 17 Schlüsselqualifikationen

(1) Die Studierenden müssen insgesamt 30 Leistungspunkte in den Modulen zu den Schlüsselqualifikationen erwerben. Die Schlüsselqualifikationen

sind fachintegrativ oder fachübergreifend zu belegen.

(2) Die Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen müssen folgenden Bereichen zugeordnet werden können:

1. Internationale und interkulturelle Kompetenzen
2. Sprache und Medien
3. Computer und Präsentationstechniken
4. Recht, Politik und Wirtschaft
5. Allgemeinbildende Inhalte zur Natur, Kultur und Gesellschaft.

(3) Die Module zu den Schlüsselqualifikationen sind von den Studierenden frei wählbar. Empfohlen werden Veranstaltungen aus folgenden Bereichen:

- Fremdsprachen
- Programmiersprachen
- Datenbankverwaltung
- Projektmanagement/Teamführung
- Erwachsenenbildung/Hochschuldidaktik
- Deutsch als Fremdsprache
- Medienwissenschaft

(4) Im Rahmen eines Auslandsstudiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag unabhängig von ihren Inhalten auf die Schlüsselqualifikationen angerechnet.

§ 18 Auslandssemester

Ein Auslandssemester - in der Regel im 5. Semester - wird empfohlen. In einem Auslandssemester sollen die Studierenden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) in der Größenordnung von 30 Punkten sammeln, die in Absprache mit der Studienberatung durch den Prüfungsausschuss den jeweiligen Modulen zugeordnet werden (vgl. § 5 Abs. 4) oder auf die Schlüsselqualifikationen angerechnet werden können (vgl. § 17 Abs. 4).

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird in der Regel im letzten Semester geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der

² Die Aufbaumodule Semantik und Pragmatik können nur gewählt werden, wenn ein entsprechendes kontinuierliches Lehrangebot garantiert ist.

Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest. Voraussetzung für die Themenvergabe ist der Nachweis der Teilnahme an 6 experimentellen Untersuchungen im Institut gemäß § 15 Abs. 3. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Semesters fertig zu stellen und wird mit 12 Leistungspunkten bewertet. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit soll spätestens innerhalb von acht Wochen von zwei Gutachtern/Gutachterinnen bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 11. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als ausreichend, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als nicht ausreichend, so lautet die Endnote nicht ausreichend. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die/der Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Unbeschadet des § 9 Abs. 9 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Innerhalb einer näher festzulegenden Frist, spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten ausgesondert.

§ 22 Archivierung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ oder besser bewertet wurden, werden in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/inn/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen. Diese Archi-

vierung ist vorrangig in elektronischer Form vorzunehmen.

§ 23 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in diesem Bachelorstudiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Prüfungen nach den bisherigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung absolvieren wollen. Prüfungsrelevante Leistungen können bis höchstens fünf Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung gemäß der bisherigen Ordnung erbracht werden.

(3) Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Masterstudiengang Computerlinguistik befindet, kann die Masterprüfung bis höchstens sechs Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

(4) Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Computerlinguistik befindet, kann die Diplomprüfung bis höchstens drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Beschreibung der Basismodule (BM)

BM 1 Grundlagen der Linguistik

BM 1a	Einführung in die Syntax	LP 3 2 SWS
Ziele	Die Studierenden werden mit den grundlegenden Fragestellungen der Syntax und ihren Methoden vertraut gemacht. Sie erhalten einen Phänomenüberblick, und lernen, diesen mit mindestens einer der aktuellen syntaktischen Theorien zu modellieren.	
Inhalte	Grammatikalität vs. Akzeptabilität; Universalgrammatik; Phrasenstrukturen; Argumentstrukturen; Kasus; Bindung; Bewegung oder alternative Beschreibungen; Kontrolle; Wortstellung.	
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Lehrmethode	Vorlesung mit Übung	
Leistungsnachweise	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme; auch semesterbegleitend.	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

BM 1b	Einführung Phonetik und Phonologie	LP 3 2 SWS
Ziele	Die Studierenden werden mit den Grundbegriffen der Phonetik und Phonologie bekannt gemacht.	
Inhalte	Eingeführt werden die grundlegenden phonetischen und phonologischen Konzepte, die für das weitere Studium notwendig sind. Insbesondere handelt es sich um folgende Themen: - Grundlagen der artikulatorischen Phonetik - Grundbegriffe der Phonologie - Theorie der distinktiven Merkmale - Prosodische Hierarchie (Mora, Silbe) - Phonologische Theorien (insb. derivationelle Phonologie und OT)	
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Lehrmethode	Vorlesung mit Übung	
Leistungsnachweise	Klausur und andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Hausaufgaben)	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

BM 1c	Einführung in die Morphologie	LP 3 2 SWS
Ziele	Die Studierenden werden mit den grundlegenden Fragestellungen der Morphologie und ihren Methoden vertraut gemacht. Sie erhalten einen Phänomenüberblick, und lernen, diesen mit mindestens einer der aktuellen morphologischen Theorien zu modellieren.	
Inhalte	Grundbegriffe der Morphologie; morphologische Beschreibung des Deutschen oder einer anderen Einzelsprache; morphologische Phänomene im Sprachvergleich. Schnittstelle Phonologie-Morphologie: Schnittstelle Syntax-Morphologie	
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Lehrmethode	Vorlesung mit Übung	
Leistungsnachweise	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme; auch semesterbegleitend.	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

BM 1d	Einführung in die Semantik	LP 3 2 SWS
Ziele	Die Studierenden werden mit den grundlegenden Fragestellungen der Semantik und ihren Methoden vertraut gemacht. Sie erhalten einen Phänomenüberblick, und lernen, diesen mit mindestens einer der aktuellen semantischen Theorien zu modellieren.	
Inhalte	Wortsemantik, Grundfragen der Satzsemantik (extensional)	
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Lehrmethode	Vorlesung mit Übung	
Leistungsnachweise	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme; auch semesterbegleitend.	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

BM 1e	Linguistische Forschungsthemen	LP 3 2 SWS
Ziele	Präsentation der Forschungsschwerpunkte des Instituts für Studierende im ersten Studienjahr	
Inhalte	Darstellung aktueller Forschungsfragen aus den Bereichen Phonetik, Phonologie, Syntax, Semantik, Sprachverarbeitung, Spracherwerb und Computerlinguistik	
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Lehrmethode	Vorlesung	
Leistungsnachweise	Thesenpapiere zu den einzelnen Sitzungen	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Note der einzelnen Thesenpapiere	

BM 2 Grundlagen der Computerlinguistik

BM 2a	Einführung in die Computerlinguistik	LP 3 2 SWS
Ziele	Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Disziplin Computerlinguistik und Grundkenntnisse in ausgewählten Bereichen.	
Inhalte	Nach einem Gesamtüberblick über das theoretische Interesse und die Anwendungsfelder der Computerlinguistik wird Grundlagenwissen über folgende Bereiche vermittelt : - Automatische Spracherkennung - Endliche Automaten - Parsing-Verfahren: top-down, bottom-up, chart-based	
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Lehrmethode	Vorlesung	
Leistungsnachweise	Klausur	
Prüfungsmodalitäten	Klausurnote	

BM 2b	Korpuslinguistik	LP 3 2 SWS
Ziele	Das Modul vermittelt den Stellenwert von Korpora als einer empirischen Grundlage für linguistische und computerlinguistische Fragestellungen. Die Studierenden lernen praktische Techniken zur Erstellung von und zum Umgang mit linguistisch annotierten Korpora.	
Inhalte	Überblick über Korpusgattungen und verfügbare Korpora; Formate und Werkzeuge zur linguistischen Annotation; Suche auf Korpora; praktischer Umgang mit Korpora; Statistische Korpusanalyse; ausgewählte Beispiele für korpusbasierte Forschungsarbeiten	
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Lehrmethode	Vorlesung	
Leistungsnachweise	Klausur	
Prüfungsmodalitäten	Klausurnote	

BM 2c	Prolog für Linguisten	LP 3 2 SWS
Ziele	Die Veranstaltung hat das Ziel, Problemstellungen der Syntax und Morphologie natürlicher Sprachen ebenso wie Fragen der automatischen Verarbeitung natürlicher Sprache simultan theoretisch zu begreifen und praktisch umzusetzen. Prolog eignet sich hierfür besonders, da diese Programmiersprache eine einfache Syntax aufweist und zudem kaum Computerkenntnisse voraussetzt. Da das Programmieren in Prolog besser als formales Definieren bzw. Spezifizieren aufgefasst wird, sollen die Studierenden darüber hinaus befähigt werden, einfache induktive Definitionen (was ist ein Term, was ist eine natürliche Zahl?) in Prolog umzusetzen, um sich so an eine formal-korrekte Denkweise zu gewöhnen.	
Inhalte	Fakten und Regeln; Terme vs. Prädikate; Unifikation; Rekursion; Lexikonorganisation; Merkmalsstrukturen; Endliche Automaten in Prolog; Top-Down-Parsing in Prolog	
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Lehrmethode	Vorlesung + Übung	
Leistungsnachweise	Laufende Hausaufgaben + Programmieraufgaben über die Semesterferien	
Prüfungsmodalitäten	Bewertung der Programmieraufgaben	

BM 3 Grundlagen der Psycho- und Neurolinguistik

BM 3a	Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	LP 9 6 SWS
Ziele	Dieses Modul vermittelt Kenntnisse über die theoretischen und methodischen Grundlagen von Erklärungsmodellen zur Sprachverarbeitung, zum Spracherwerb und zu Sprachstörungen. Hierbei erwirbt der Studierende fachspezifisches Wissen zur lexikalischen und syntaktischen Verarbeitung, sowie Kenntnisse über Parsingtheorien, Theorien zur Sprachproduktion und über die Analyse von Versprechern bei Sprachgesunden. Es wird außerdem ein Überblick über die Inhalte, Theorien, Methoden und empirischen Befunde der Neurolinguistik sowie der Spracherwerbsforschung gegeben.	
Inhalte	Lexikalische Verarbeitung, syntaktische Verarbeitung, Parsingtheorien, Sprachproduktion, Analyse von Versprechern, semantische, phonologische, syntaktische Störungen, Analyse aphasischer Spontansprache Erwerb von Phonologie, Lexikon und Syntax, Analyse kindersprachlicher Äußerungen	
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Lehrmethode	Seminar, Übung	
Organisation	Einführung in die Sprachverarbeitung (3LP), Einführung in Neurolinguistik I (3LP), Einführung in den Spracherwerb I (3LP)	
Leistungsnachweise	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.)	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

BM 4 Methodische Grundlagen

BM 4a	Mathematische und logische Grundlagen	LP 3 2 SWS
Ziele	Vermittlung von Basisinhalten der Mathematik und Logik, die für das Studium der Linguistik und Computerlinguistik besonders relevant sind	
Inhalte	Grundbegriffe der Mengenlehre, Relationen und Funktionen, Grundbegriffe der Graphentheorie, Syntax und Semantik der Aussagenlogik und der Prädikatenlogik 1. Stufe	
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Lehrmethode	Vorlesung mit Übung	
Leistungsnachweise	Übungsaufgaben, Klausur	
Prüfungsmodalitäten	Klausurnote	

BM 4b	Formale Methoden und Statistik	LP 3 2 SWS
Ziele	Es werden grundlegende Kenntnisse in Statistik (deskriptiv und Inferenzstatistik) erworben.	
Inhalte	Statistik I, Testtheoretische Basis	
Lehrmethode	Seminar, Übung	
Organisation	Einführung in die Statistik (3LP)	
Leistungsnachweise	Unbenoteter Nachweis der regelmäßigen Teilnahme	
Prüfungsmodalitäten	Modulklausur (90 min.) innerhalb der „Einführung in die Statistik“	

BM 4c	Empirische Methoden	LP 3 2 SWS
Ziele	Vermittlung der fundamentalen Methoden und Techniken empirischen Arbeitens in der Linguistik	
Inhalte	Definition von Forschungsproblemen Design von Experimenten, Festlegung der Vorhersagen von Forschungshypothesen Fundamentale Begriffe des Hypothesentestens Geplante vs. post-hoc Vergleiche Single-Subject Designs Nichtparametrische Methoden	
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Lehrmethode	Seminar, Laboraufgaben, Durchführung von Experimenten	
Leistungsnachweise	Klausur, Hausaufgaben, Laboraufgaben	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

Anlage 2: Beschreibung der Vertiefungsmodule (VM)

VM 1	Phonologie	LP 6 4 SWS
Ziele	Die in BM 1 eingeführten phonologischen Grundkenntnisse werden in diesem Modul erweitert. Dazu werden sowohl theoretisch als auch praktisch orientierte Veranstaltungen gewählt. Die Studierenden werden mit theoretischen Fragestellungen der Phonologie konfrontiert. Die praktisch orientierten Veranstaltungen vermitteln Handwerkszeug, das für experimentelle Evaluation der theoretischen Phonologie genutzt werden kann.	
Inhalte	Eingeführt wird in verschiedene Bereiche der Phonetik und Phonologie. Dazu gehören u.a. theoretisch und praktisch orientierte Seminare. <i>Theoretisch orientiert:</i> - Intonationsphonologie - Verschiedene Seminare zur phonologischen Theorie (OT, derivationale P., lexikalische P., autosegmentale P.) - Prosodie - Suprasegmentale Phänomene in der gesprochenen Sprache - Kontextsensitive Variation: Koartikulation und Assimilation - Typologisch vergleichende Seminare <i>Praktisch orientiert:</i> - Akustische, artikulatorische und perzeptuelle Phonetik - Experimentelle Phonetik/Phonologie - Menschliche Sprachwahrnehmung/Sprach(re)synthese	
Teilnahmevoraussetzung	Bestandenes Modul BM1	
Lehrmethode	Seminar	
Organisation	Seminar (3 LP), Seminar (3LP)	
Leistungsnachweise	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.) an den Übungen	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

VM 2	Syntax: Ausgewählte Probleme des Deutschen	LP 6 4 SWS
Ziele	Die in BM1 eingeführten syntaktischen Grundkenntnisse werden in diesem Modul an Hand der detaillierten Betrachtung einer Einzelsprache vertieft. Unter der Perspektive der Anwendung in Patho- und Computerlinguistik wird Deutsch als Modell gewählt. Die Studierenden werden mit den wesentlichen Charakteristika des Deutschen vertraut gemacht, und lernen, diese in die universalgrammatische Perspektive einzuordnen.	
Inhalte	Eingeführt werden die grundlegenden syntaktischen Eigenschaften des Deutschen. Dazu gehören u.a. - Verbstellungsproblematik - Analyse der Vorfeldbesetzung - Konstituentenstellung im Mittelfeld - Nachfeldbesetzung - Eigenschaften infinitiver Konstruktionen - Kasus - Reflexivpronomina	
Teilnahmevoraussetzung	Bestandenes Modul BM1	
Lehrmethode	Vorlesung, Übung	
Organisation	Vorlesung (3 LP) und Übung (3LP)	
Leistungsnachweise	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.) an den Übungen	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

VM 3b	Linguistic Engineering	LP 6 4 SWS
Ziele	Basierend auf den Grundkenntnissen aus BM 2 macht dieses Modul die Studierenden vertraut mit der Implementierung von computerlinguistischen Algorithmen, mit Formalismen zur Spezifikation von computerlinguistischen Kernressourcen wie Grammatiken und Lexika und mit Methoden und Werkzeugen zur Unterstützung der Ressourcenerstellung	
Inhalte	Die Studierenden erwerben Kenntnisse in einer Auswahl der folgenden Themenbereiche: Parsing in Prolog; Definite-Clause-Grammatiken; Unifikationsgrammatiken; Constraint-basierte Grammatikformalismen; Organisation von lexikalischer Information; Abstraktionsmittel in der Grammatikspezifikation; Entwicklungs- und Testmethodik; korpusbasierte Ressourcenerstellung	
Teilnahmevoraussetzung	Bestandenes Module BM 1 und BM 2	
Lehrmethode	Vorlesung mit praktischen Rechnerübungen	
Organisation	Vorlesung (3 LP) und Übung (3 LP)	
Leistungsnachweise	Klausuren und Programmierübungen	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

VM 4	Computerlinguistik: Formale Sprachen und Automaten-theorie	LP 6 4 SWS
Ziele	Die Theorie formaler Sprachen und Automaten ist ein Grundpfeiler der Computerlinguistik und schlägt gleichzeitig eine Brücke zur theoretischen Informatik einerseits und zur Linguistik andererseits. Ziel der Veranstaltung ist, die Studierenden mit den vier grundlegenden Sprachklassen der Chomsky-Hierarchie und mit den wesentlichen Abgeschlossenheits- und Komplexitätsfragen dieser Klassen vertraut zu machen. Darüber hinaus sollen den Studierenden anhand des Prinzips der strukturellen Induktion Einsichten in den Gegenstandsbereich und in die Funktionsweise der einschlägigen Beweise vermittelt werden.	
Inhalte	Formale Grammatiken. Reguläre Sprachen, reguläre Mengen und Typ-3 Sprachen; Pumping-Lemma. Endliche Automaten: Abgeschlossenheitseigenschaften und Äquivalenztransformationen. Reguläre Relationen und endliche Transduktoren. Kontextfreie Grammatiken, kontextfreie Sprachen und ihre Abgeschlossenheitseigenschaften, Chomsky-Normalform; Pumping-Lemma. Kellerautomaten und Kellertransduktoren. Kontextsensitive Grammatiken, kontextsensitive Sprachen und ihre Abgeschlossenheitseigenschaften. Mild-kontextsensitive Sprachen und ihre Grammatikformalismen. Rekursiv-aufzählbare Sprachen, Turing-Maschinen, Halteproblem. Diagonalisierung als Beweisverfahren.	
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Lehrmethode	Vorlesung	
Leistungsnachweise	Klausur	
Prüfungsmodalitäten	Klausurnote	

VM 5	Psycho- und Neurolinguistik	LP 6 4 SWS
Ziele	Dieses Modul vermittelt dem Studierenden weiterführende Kenntnisse über die theoretischen und methodischen Ansätze in der Sprachverarbeitung. Durch die Betrachtung spezifischer Forschungsinhalte, wird den Studierenden der Anwendungsbezug und die Verknüpfung der in den Grundlagenmodulen erlernten Inhalte deutlich. Dabei können die Studierenden durch die Auswahl aus dem Angebot von Seminaren Schwerpunkte setzen.	
Inhalte	Sprachverarbeitung bei spezifischen syntaktischen, semantischen, lexikalischen oder phonologischen Phänomenen. Vertiefung der Kenntnisse über Methoden zur Datenerhebung in der Sprachverarbeitung.	
Teilnahmevoraussetzung	Bestandenes Modul BM 3	
Lehrmethode	Seminar, Übung	
Leistungsnachweise	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.)	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

VM 6	Semantik	LP 6 4 SWS
Ziele	Die in BM1 eingeführten Grundkenntnisse in der Semantik werden auf Phänomene der intensionalen Semantik angewendet und die semantischen Methoden entsprechend erweitert.	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird gezeigt, dass die Analyse natürlicher Sprache nicht ohne Intensionalität auskommen kann. - Die semantische Begrifflichkeit und die Werkzeuge werden entsprechend erweitert - Es werden ausgewählte Phänomene der intensionalen Semantik genauer besprochen (zum Beispiel Modalverben, Einstellungsprädikate, Konditionale, Fragesätze). 	
Teilnahmevoraussetzung	BM1, BM4	
Lehrmethode	Seminar mit Übungen	
Leistungsnachweise	Übungsaufgaben oder Klausur	
Prüfungsmodalitäten	Gesamtnote der Aufgaben oder Klausur	

VM 7	Pragmatik	LP 6 4 SWS
Ziele	Vermittlung von Grundkenntnissen der linguistischen Pragmatik und Ansätze zu ihrer Formalisierung für computerlinguistische Methoden	
Inhalte	Grundlagen der Sprechakttheorie Grundlagen des Dialogmanagement (turn-taking etc.) Ebenen der Textstruktur (referentielle Struktur, rhetorische Struktur, thematische Struktur, etc.) Logisch fundierte Modelle der Diskursanalyse für Monolog und Dialog	
Teilnahmevoraussetzung	Bestandene Module BM1, BM2, BM4	
Lehrmethode	Seminar	
Organisation	Seminar (3 LP), Seminar (3 LP)	
Leistungsnachweise	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.) an den Übungen	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

VM 8	Software-Praktikum	LP 15
Ziele	Studierende sammeln Erfahrung mit der praktischen Umsetzung von Software-Projekten	
Inhalte	Variante 1: Studierende absolvieren ein Software-orientiertes Praktikum in einer Firma; der Prüfungsausschuss berät bei der Auswahl und genehmigt das Praktikum als Prüfungsleistung. Variante 2: Lehrende koordinieren und betreuen die Entwicklung eines größeren Software-Projekts mit Teams aus Studierenden. Geübt werden das Design eines Systems, der Entwurf von Modul- und Schnittstellenbeschreibungen, die Umsetzung in einer geeigneten Programmiersprache, sowie die Evaluation des entstandenen Systems.	
Teilnahmevoraussetzung	Bestandenes Modul „Programmierung“	
Lehrmethode	Externes Praktikum in Firma oder intern betreutes Projekt	
Leistungsnachweise	Praktikumszeugnis (Firma) bzw. Dokumentation der entwickelten Software (intern)	
Prüfungsmodalitäten	Schriftlicher Bericht und/oder mündliche Prüfung	

Anlage 3: Beschreibung der Aufbaumodule (AM)

AM 1	Phonologie: Theorien und Modelle	LP 12 4 SWS
Ziele	Vertiefte Auseinandersetzung mit der in BM1 erworbenen phonologischen Theorie auf der Basis des in VM1 und VM3a erworbenen empirischen Wissens. Kenntniserwerb der Fakten und Theorien der phonologischen Systeme. Erwerb der Kompetenz für experimentelle Arbeit (für die Abschlussarbeit und Arbeit im Einzelstudium).	
Inhalte	Die Studierenden sollen vertieftes Wissen in einer der phonologischen Theorien und Modelle erwerben, sowie zumindest Basiswissen in einem zweiten Modell. Beispiele für solche Modelle sind: Intonationsphonologie, lexikalische Phonologie, autosegmentale Phonologie, derivationale Phonologie, Optimalitätstheorie, Phonologie der Informationsstruktur, Prosodische Morphologie, Spracherwerb in OT, Sprachperzeptionsmodelle usw. Darüber hinaus sollten sie Erfahrungen in PRAAT erwerben (oder ein ähnliches Sprachanalyseprogramm), sowie transkribieren (IPA, ...) können. Solide phonetische Kenntnisse sind erforderlich.	
Teilnahmevoraussetzung	Bestandenes Module VM1	
Lehrmethode	Hauptseminare mit 6 LP	
Organisation	2 Hauptseminare	
Leistungsnachweise	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.) an den Übungen	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

AM 2	Syntax: Theorien und Modelle	LP 12 4 SWS
Ziele	Vertiefte Auseinandersetzung mit der in BM1 erworbenen syntaktischen Theorie auf der Basis des in VM2 und VM3a erworbenen empirischen Wissens. Kenntniserwerb in zweiter syntaktischer Theorie	
Inhalte	Die Studierenden sollen vertieftest Wissen in einer der syntaktischen Theorien und Modelle erwerben, sowie zumindest Basiswissen in einem zweiten Modell. Beispiele für solche Modelle sind: Transformationsgrammatiken in ihren verschiedenen Ausprägungen (GB-Theorie, Optimalitätstheorie, Minimalistische Theorien), relational orientierte Modelle (LFG, role and reference grammar, u.s.w.) phrasenstrukturelle Modelle (HPSG, etc), kategorialgrammatische Modelle, probabilistische Grammatikformalismen	
Teilnahmevoraussetzung	Bestandenes Modul VM2	
Lehrmethode	Hauptseminare mit 6 LP	
Organisation	2 Hauptseminare	
Leistungsnachweise	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.) an den Übungen	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

AM 3b	Methoden der Computerlinguistik	LP 12 4 SWS
Ziele	In Vertiefung der computerlinguistischen Basismodule werden die Studierenden mit den aktuellen Methoden der automatischen Sprachverarbeitung, insbesondere statistischen Verfahren, vertraut gemacht	
Inhalte	N-gram-Sprachmodellierung, Hidden-Markov-Modelle, Probabilistische kontextfreie Grammatiken, Grammatikinduktion, Statistisches Parsing mit Baumbankgrammatiken, Statistische Maschinelle Übersetzung, Paradigmen des Maschinellen Lernens	
Teilnahmevoraussetzung	Bestandene Module VM 3b und VM 4	
Lehrmethode	Seminare und praktische Rechnerübungen	
Organisation	Seminar (6 LP), Übung (6 LP)	
Leistungsnachweise	Referate und Programmierübungen	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

AM 4	Anwendungen der Computerlinguistik	LP 12 4 SWS
Ziele	Studierende lernen die wichtigsten industriellen Anwendungen der Computerlinguistik kennen	
Inhalte	Zentrale Fragestellungen und Lösungsansätze für Aufgaben wie - Automatische Übersetzung - Textgenerierung - Textverstehen, -zusammenfassen - Dialogsysteme	
Teilnahmevoraussetzung	Bestandene Module VM 3b, VM 4, VM7	
Lehrmethode	Seminar und Übung	
Organisation	Seminar (6 LP), Übung (6 LP)	
Leistungsnachweise	Referate und Programmierübungen	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

AM 5	Psycho- und Neurolinguistik	LP 12 4 SWS
Ziele	Dieses Modul vermittelt weiterführende Kenntnisse über Theorien, Modelle und empirische Befunde in ausgewählten Bereichen der Psycho- und Neurolinguistik. Dabei können die Studierenden durch die Auswahl aus dem Angebot von Seminaren Schwerpunkte im Bereich der Aphasologie, der Sprachverarbeitung oder dem Spracherwerb setzen.	
Inhalte	Lexikalische Verarbeitung, syntaktische Verarbeitung, Parsingtheorien, Sprachproduktion, Analyse von Versprechern, semantische, phonologische, syntaktische Störungen, Analyse aphasischer Spontansprache Erwerb von Phonologie, Lexikon und Syntax, Analyse kindersprachlicher Äußerungen	
Teilnahmevoraussetzung	Bestandenes Modul BM 3	
Lehrmethode	Seminar, Übung	
Organisation	Aktuelle Untersuchungen in der Sprachverarbeitung, Anwendung experimenteller Methoden	
Leistungsnachweise	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.)	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

AM 6	Semantik: Theorien und Modelle	LP 12 4 SWS
Ziele	Vertiefte Auseinandersetzung mit der in BM 1 erworbenen semantischen Theorie auf der Basis des in VM 5 erworbenen empirischen und theoretischen Wissens	
Inhalte	Vertiefte Auseinandersetzung mit formalen Eigenschaften semantischer Theorien, Detailuntersuchungen semantischer Phänomene, Schnittstellen der Semantik zu den anderen Teilgebieten der Grammatik, Schnittstellen der Semantik zu Psycho- und Computerlinguistik	
Teilnahmevoraussetzung	Bestandenes Modul VM 5	
Lehrmethode	Hauptseminare mit 6 LP	
Organisation	2 Hauptseminare	
Leistungsnachweise	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.) an den Übungen	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

AM 7	Pragmatik	LP 12 4 SWS
Ziele	Vertiefte Auseinandersetzung mit der in BM 1 erworbenen pragmatischen Theorie auf der Basis des in VM 6 erworbenen empirischen und theoretischen Wissens	
Inhalte	Vertiefte Auseinandersetzung mit formalen Eigenschaften pragmatischer Theorien, Detailuntersuchungen pragmatischer Phänomene, Schnittstellen der Pragmatik zu den anderen Teilgebieten der Grammatik, Schnittstellen der Semantik zu Psycho- und Computerlinguistik	
Teilnahmevoraussetzung	Bestandenes Modul VM 6	
Lehrmethode	Hauptseminare mit 6 LP	
Organisation	2 Hauptseminare	
Leistungsnachweise	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.) an den Übungen	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

AM 8	Programmierung für die Computerlinguistik	LP 12 6 SWS
Ziele	Nach der Einführung in die Programmierung mit Prolog sollen die Studierenden nach Absolvieren des Vertiefungsmodul „Programmierung“ in der Lage sein, nichttriviale Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Computerlinguistik in der Programmiersprache C++, der wichtigsten Sprache im akademischen wie kommerziellen Bereich, umzusetzen. Da C++ von beachtlicher syntaktischer und semantischer Komplexität ist, besteht das Modul aus zwei Veranstaltungen.	
Inhalte	<p>C++ in der Computerlinguistik: Kontrollkonstrukte von C++; Grundlagen der Objektorientierung; Entwicklung einfacher Klassen für Tokenisierung und Listenverarbeitung</p> <p>C++ für Fortgeschrittene: Objektkonstruktion und -dekonstruktion; Zuweisung von Objekten; Operatoren; Vererbung und Objektkomposition; Polymorphismus; Einführung in die Template-Programmierung; die <i>Standard Template Library</i> (STL)</p> <p>Anwendungsbeispiele: String-Wrapper-Klasse, Automatenalgebra</p>	
Teilnahmevoraussetzung	Bestandenes Modul VM4: Formale Sprachen und Automaten	
Lehrmethode	Seminare mit Übungen	
Organisation	2 Seminare zu 6LP	
Leistungsnachweise	Jeweils Hausaufgaben + Programmierprojekt über die Semesterferien	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 **Familienname:**

1.2 **Vorname:**

1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**

1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer**
Computerlinguistik

2.3 **Name der verleihenden Institution**
Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ / Trägerschaft)
Universität / Staatliche Einrichtung

2.4 **Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution**
[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)
[s.o.]

2.5 **Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Deutsch, Deutsch/Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3,5 Jahre (7 Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Bachelor-Studium Computerlinguistik bereitet Studierende sowohl für eine Tätigkeit in der Industrie, auf dem Gebiet der Sprachtechnologie, als auch für weitergehende Studien in einem fachnahen Master-Programm vor. Das Studium gliedert sich in drei Phasen:

(1) Vermittlung von Grundwissen in den wesentlichen Gebieten der Linguistik, wie Syntax, Semantik, Psycholinguistik; erster Überblick über die Computerlinguistik; Grundkenntnisse in Mathematik und Logik

(2) Vertiefung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Computerlinguistik. Dies umfasst Kurse in der Informatik sowie Software-Entwicklung für die Sprachtechnologie, entweder im Rahmen einer Übung an der Hochschule, oder in einem externen Praktikum

(3) Wahl einer Spezialisierungsrichtung und weitere vertiefende Ausbildung, die zur Abfassung einer Bachelor-Arbeit führt (Bearbeitungszeit: 1 Semester), mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und ein längeres Dokument über die Ergebnisse zu verfassen. Die Bachelor-Arbeit kann optional auch die Entwicklung eines Software-Prototypen umfassen.

Des Weiteren werden im Rahmen der Bachelor-Ausbildung, „soft skills“ wie Kommunikationsfähigkeit und Präsentationstechniken vermittelt.

4.3 Angaben zum Studiengang

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Zugang zu M.A. oder M.Sc. Programmen

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Die ersten drei Semester im B.Sc.-Studium Computerlinguistik sind identisch mit dem B.Sc.-Studium der Allgemeinen Linguistik. Nach dem dritten Semester haben die Studierenden die Möglichkeit, zwischen beiden Studiengängen zu wechseln.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Im Internet unter: www.uni-potsdam.de

Über den/die Studiengang/-gänge: www.ling.uni-potsdam.de

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades «QualiBez» vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 **Family Name:**

1.2 **First Name:**

1.3 **Date, Place, Country of Birth:**

1.4 **Student ID Number or Code:**

2. QUALIFICATION

2.1 **Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**

Title conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 **Main Field(s) of Study**
Computational Linguistics

2.3 **Institution Awarding the Qualification (in original language)**
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type / Control)
University / State Institution

2.4 **Institution Administering Studies (in original language)**

[same]

Status (Type / Control)

[same/same]

2.5 **Language(s) of Instruction/Examination**

German, English/German

Certification Date:

Chairman examination committee [Name]

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Program

3,5 years (7 semesters)

3.3 Access Requirements

General higher education entrance qualification (HEEQ) cf. section 8.7; or foreign equivalent. Numerus Clausus 30 students/year (about 1/10 applicants)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The B.Sc. programme in Computational Linguistics is designed to prepare students both for careers in industry in the field of language technology and for further studies in a suitable Master's programme. Students are trained in three phases:

- (1) Basic knowledge of the main areas of linguistics, such as syntax, semantics, psycholinguistics; also first introduction to computational linguistics, including mathematics and logic.
- (2) Advanced training in selected areas of computational linguistics. This includes courses in computer science, and software development for language engineering, either internal in a university course or external in a company.
- (3) Selection of an area of specialization and further advanced courses, leading to a B.Sc. thesis, by which the student proves her or his ability to conduct research independently and to write a longer document about the results. The thesis work, to be carried out within one semester, may or may not involve development of a software prototype.

In addition, the B.Sc. programme includes training in soft skills such as presentation and communications skills.

4.3 Program Details

see Prüfungszeugnis

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman of Examination committee [Name]

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Access to M.A or M.Sc.-programs

5.2 Professional Status

The Bachelor degree in Computational Linguistics entitles its holder to bear the legally protected professional title "Bachelor of Science" and to exercise professional work in the fields of science for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The first three semesters of the B.Sc. programme in Computational Linguistics are identical to the B.Sc. programme in Linguistics. Students have the option to switch between the two degree programmes after the third semester.

6.2 Further Information Sources

<http://www.uni-potsdam.de>

<http://www.ling.uni-potsdam.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

XXX (Urkunde über die Verleihung des Grades XXX)

Examination Certification (Prüfungszeugnis)

Certification Date:

Chairman of Examination committee [Name]

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).